



Kurzüberblick: Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Lkw-Maut

1. Änderungen ab 1. Dezember 2023:

- Mautpflicht eines Fahrzeuges ab 7,5 t technisch zulässiger Gesamtmasse (Abschnitt F.1 Zulassungsbescheinigung Teil I)
- möglich das Fahrzeug, welches mit einer zulässigen Gesamtmasse von 7,49 t im Abschnitt F.2 „abgelastet“ und damit mautfrei war, nun unter die gesetzliche Mautpflicht fällt, wenn es gleichzeitig im Abschnitt F.1 mit 7,5 t und mehr eingetragen ist

2. Änderungen ab 1. Juli 2024:

- Mautpflicht für Fahrzeug mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse
- Für Handwerksbetriebe gibt es unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine Ausnahme von der Mautpflicht (sog. „HandwerkerAusnahme“)

a) Wann liegt die „HandwerkerAusnahme“ vor?

- Fahrzeug mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 t
- das Fahrzeug wird von einem Mitarbeiter des Handwerksbetriebes geführt (kein gewerblicher Fahrzeugführer) **und**:
 - aa) die Fahrt dient zum Transport von Material, Ausrüstung oder Maschinen, die zur Ausübung des Handwerks oder eines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufes benötigt wird, **oder**
 - bb) mit dem Fahrzeug werden handwerklich gefertigte Güter transportiert, sofern die Beförderung nicht gewerblich erfolgt

b) Nachweis für „HandwerkerAusnahme“

- Handwerks- oder Gewerbekarte
- Gewerbeanmeldung (Kopie)
- Eintragungsbestätigung in die Handwerksrolle (durch Handwerkskammer ausgestellt)
- Kundenauftrag
- Lieferschein

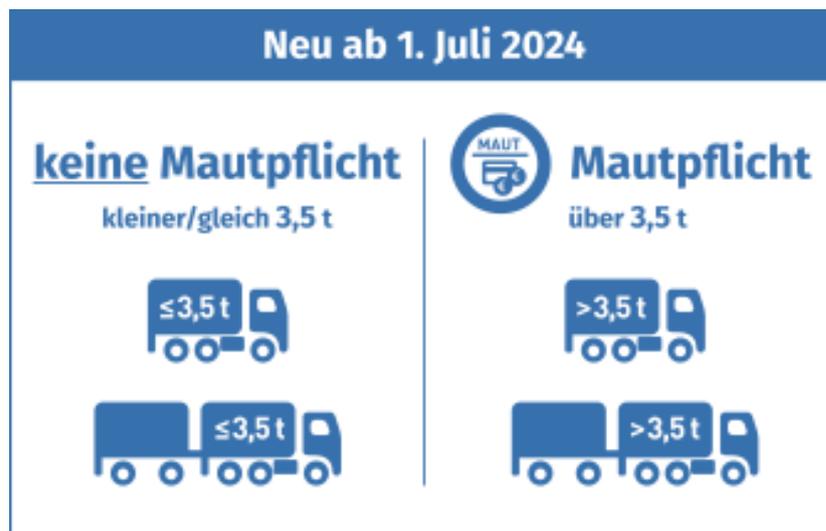
c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie z. B. Autokran, Radlader, Bagger etc. sind keine mautpflichtigen Fahrzeuge



d) Fahrzeugkombination:

- für Mautpflicht allein technisch zulässige Gesamtmasse des Motorfahrzeuges entscheidend (nicht die Gesamtmasse der Fahrzeugkombination z.B. Transporter + Anhänger)



Ansprechpartner für Fragen bei der Handwerkskammer Dresden:

Jana Müller (Rechtsberaterin)

Tel. 0351/4640-544

E-Mail: jana.mueller@hwk-dresden.de